

Vogtländischer Anzeiger.

49. Stück.

Freitags den 4. December 1807.

Generale,

die Niederlegung einer Landes-Commission zu Besorgung aller auf den vor kurzem beendigten Krieg und dessen Folgen sich beziehenden Angelegenheiten betreffend.

Von Gottes Gnaden, Friedrich August,
König von Sachsen &c. &c. &c.

Liebe getreue. Wir haben, in Verfolg der von den getreuen Ausschußständen von Ritterschaft und Städten jüngsthin, auf Unser Erfordern, gethanen Vorschläge, zu Besorgung aller auf den vor kurzem beendigten Krieg und dessen Folgen sich beziehenden Angelegenheiten, eine eigne, Unserm Geheimen Consilio unmittelbar untergeordnete Oberbehörde, unter dem Namen einer Landes-Commission, allhier niedergesetzt, welche, unter Direction eines Unserer Conferenzminister und wirklichen, im Geheimen Consilio Sitz und Stimme habenden Geheimen Rathes, aus den von Uns aus dem Mittel Unserer Collegiorum ernannten sechs Commissarien und den von den Ausschußständen dazu beauftragten drey ritterschaftlichen und drey städtischen Deputirten besteht.

Wie Wir nun solches, zu Jedermanns Nachricht und Nachachtung, hiermit bekannt machen; also finden Wir auch für nöthig, dieserhalb Folgendes zu verordnen und zur allgemeinen Wissenschaft zu bringen.

1. Der Geschäftskreis dieser Landes-Commission erstreckt sich gedachtermaßen über sämtliche, den nunmehr beendigten Krieg und des-

sen noch fortwährende Folgen betreffende Angelegenheiten und alle von den Kreisdeputationen und mit deren Concurrenz zeitlich besorgte Geschäfte. Insbesondere gehöret dazu die thunlichst zu bewirkende Ausgleichung der durch diesen Krieg Unseren Unterthanen in den sieben Kreisen Unserer alten Erblande, mit Inbegriff der Grafschaft Mansfeld Unserer Hoheit, in den Stiftern Merseburg und Naumburg und in dem Fürstenthume Querfurt seit dem Ersten Junius des jetzigen Jahres zugezogenen und von ihnen etwa noch ferner zu tragenden Kriegslasten durch verhältnißmäßige Vertheilung derselben auf sämtliche Unsere Unterthanen in den benannten Provinzen: indem Wir, so viel die etwa vorzunehmende Ausgleichung der vor dem 1ten Junius dieses Jahres eingetretenen Kriegslasten und der im vorigen Jahre erforderlichen Kriegscontribution betrifft, deshalb überhaupt weitere Entschließung zu fassen, Uns annoch vorbehalten.

2. Desgleichen hat die Landes-Commission sich mit Ausschreibung der zur Ausgleichung der Kriegslasten erforderlichen Anlagen und mit deren Einbringung, ingleichen mit Beitreibung der auf die beiden ersteren Drittheile der erwähnten Kriegscontribution in den sieben Kreisen annoch aussenstehenden Reste und mit allen, wegen der noch fortwährenden Kriegsprästationen, im Lande erforderlichen Veranstaltungen, auch mit dem Rechnungswesen der Kreisdeputationen und, nach Befinden, der Communen, zu beschäftigen, zugleich aber darauf Bedacht zu nehmen, daß von den Kreisdeputationen die in jedem Kreise zu Ausführung der Kriegscontribution

bution